

U r a n t r a g

betr. Bildung von Ausschüssen der 24. Landessynode

Hannover, 14. Februar 2008

I.

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ist die Bildung folgender Ausschüsse vorgeschrieben:

- a) Geschäftsausschuss (§ 24 Abs. 1 Buchst. a)
- b) Gemeindeausschuss (§ 24 Abs. 1 Buchst. b  
– künftig: Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission)
- c) Rechtsausschuss (§ 24 Abs. 1 Buchst. b)
- d) Finanzausschuss (§ 24 Abs. 1 Buchst. b  
– künftig: Ausschuss für Finanzen und Schwerpunkte kirchlicher Arbeit)

II.

Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung halten die Synodalgruppen zur sachgemäßen Beratung und Entscheidung der Aufgaben der 24. Landessynode die Bildung folgender weiterer Ausschüsse für erforderlich:

- 1. Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 2. Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur
- 3. Bildungs- und Jugendausschuss
- 4. Diakonie- und Arbeitsweltausschuss
- 5. Umwelt- und Bauausschuss

III.

Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse

1. In der ersten Tagung sollen zunächst nur Kernausschüsse gebildet werden.
2. Der Geschäftsausschuss wird beauftragt, der Landessynode außer den Wahlvorschlägen auch Vorschläge für die Größe und Zusammensetzung (unter entsprechender Berücksichtigung der Kandidatengruppen) zu machen.

Thiel

Bohlen  
A. Müller

G.-M. Meyer  
Stoffregen